

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 12 (1929)
Heft: 20

Artikel: [s.n.]
Autor: Forberg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-407775>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 15. und letzten jeden Monats

Adresse des Geschäftsführers:

Geschäftsstelle der F. V. S.

Postfach Zürich 18

Postcheck-Konto Nr. VIII 15299

Ewiges Wesen, ich habe Dich gesucht und nicht gefunden! Mein
Gewissen war mir mein Gesetz. Richte mich nach meinen Taten!

Forberg.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.—
(Mitglieder Fr. 5.—)Inserate 1-3 mal: $\frac{1}{22}$ 4.50, $\frac{1}{10}$ 8.-
 $\frac{1}{8}$ 14.-, $\frac{1}{4}$ 26.-. Darüber und
grössere Aufträge weit. Rabatt

Zum Zürcher Schulstreit.

Vor einiger Zeit richtete die Schulpflege des 3. Stadtkreises Zürich den Wunsch an die Lehrerschaft, es möchten ausserhalb der fakultativen Religionsstunden in der Schule keine Religionsauffassungen vorgebracht und keine Kultushandlungen vorgenommen werden. In der Sitzung des Grossen Stadtrates vom 2. Oktober wurde von freisinniger Seite eine Interpellation eingebrochen, in der der Interpellant die Fragen stellte, ob der Stadtrat die Kreisschulpflege zur Fassung eines solchen Beschlusses befugt halte und ob er mit der Erziehungsauffassung, wie sie in diesem Beschluss zum Ausdruck komme, einverstanden sei.

Auf die rechtliche Frage können wir uns hier nicht einlassen; es mag juristischen Haarspaltern überlassen bleiben, zu entscheiden, ob eine Kreisschulpflege das Recht habe, mit einem Wunsch an die Lehrerschaft zu gelangen oder nicht. Umso weniger berührt uns diese Frage, als anzunehmen ist, dass die interpellierende Partei der Kreisschulpflege das Recht nicht strittig gemacht hätte, wenn diese mit dem Wunsch an die Lehrerschaft gelangt wäre, in der Schule das religiöse Moment mehr zu betonen.

Dagegen ist klarzulegen, welcher Erziehungsauffassung, welchen grundsätzlichen Erwägungen der Beschluss der Kreisschulpflege III entsprang. Und darüber kann ehrlicherweise kein Zweifel herrschen: er entsprang der Absicht, der Lehrerschaft die Wahrung der Neutralität der Staatsschule in religiösen Dingen nahezulegen. Zwar hätte der Grossteil der Lehrerschaft des Hinweises nicht bedurft, es waren Einzelfälle, die die Kreisschulpflege zu ihrem Erlass bewogen. Allein es ist allgemein Sitte, dass Behörden in ihren Erlassen sich an die ganzen in Frage kommenden Körperschaften wenden, auch wenn den darin enthaltenen Wünschen nur in einzelnen Fällen nicht nachgelebt wurde.

Darüber, dass in der Schule eines Staates, dessen Verfassung die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet, religiöse Besonderheiten keinen Platz haben, ist klar. Das Gebet ist eine religiöse Besonderheit. Ein katholischer Stadtrat meinte zwar, die Bundesverfassung, die sich selber unter den Schutz des «Allerhöchsten» stelle, habe mit ihrem Artikel über die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht den Namen Gottes und die Religion aus der Schule verdrängen wollen. Zugegeben. Allein seit 1848 sind 81 Jahre verflossen. Und was für 81 Jahre! In dieser Zeit hat sich das Leben umgestaltet, nicht nur seine technische Seite, auch das geistige Leben und die wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Kantone und besonders die Städte und industriellen Ortschaften, ja selbst die Bauerndörfer sind keine katholischen oder reformierten Reservationen mehr. Die Bevölkerungsmischung drängt heute unbedingt zu einer andern Auffassung des Artikels 49 der Bundesverfassung. Bei der heutigen Zusammensetzung der Bevölkerung und der Schulklassen bedeutet nicht bloss Protestantismus oder Katholizismus eine Konfession, d. h. ein gegen andere Lebensan-

schauungen abgegrenztes Bekenntnis; das Christentum selber ist ein Bekenntnis unter andern Bekennissen, eine Lebensanschauung neben andern, die in nicht minderem Grade unter dem Schutz der Verfassung stehen. Eine heute entstehende Bundesverfassung könnte unmöglich mehr mit den Worten beginnen «Im Namen Gottes des Allmächtigen». Diese christlich-konfessionelle Phrase allein würde heute vielen Tausenden von Schweizerbürgern verunmöglichen, der Verfassung zuzustimmen.

Es ist mir übrigens aufgefallen, dass in keiner der Entgegnungen auf die Interpellation und ihre Begründung deren krasse Unlogik genügend beleuchtet worden ist. Man beachte:

1. *Der Unterricht in «Biblischer Geschichte und Sittenlehre»* in der 1. bis 6. Klasse sowie *der Religionsunterricht* in der 7. und 8. Klasse der Primarschule und in der Sekundarschule sind für die Schüler *fakultativ*. Die Eltern haben also die Wahl, ihre Kinder an diesem Unterricht teilnehmen zu lassen oder nicht, für den der Lehrplan u. a. vorschreibt:

für die Primarklasse: «Auswendiglernen einiger Sprüche und Gebete»;

für die 4. Klasse: «Betrachtung ausgewählter Bilder aus dem alten Testament..., Auswendiglernen einer kleinen Anzahl Bibelsprüche und religiöser Liederverse»;

für die 5. Klasse: «Ausgewählte Erzählungen aus dem Leben Jesu..., Auswendiglernen einer Anzahl Bibelsprüche und religiöser Lieder»;

für die 6. Klasse: «Betrachtung und Erklärung einiger Gleichnisse; Partien aus der Bergpredigt..., daneben Auswendiglernen einer Anzahl Bibelsprüche und religiöser Lieder»;

für die 7. und 8. Klasse und die Sekundarschule: u. a. «Behandlung und Einprägen einer mässigen Anzahl von Bibelsprüchen und religiösen Liedern, der letztern unter besonderer Berücksichtigung des Kirchengesangbuchs».

2. *Der übrige Unterricht ist obligatorisch*. Wenn nun in diesem obligatorischen Unterricht nach der Meinung des Interpellanten der Lehrer mit seiner religiösen Beeinflussung, mit Gebeten und religiösen Sprüchen an die Kinder herankommen darf, so ist es ja ganz sinnlos, den Unterricht in biblischer Geschichte und Religion fakultativ zu erklären.

Die Freiwilligkeit des Besuchs der religiösen Unterrichtsstunden hätte nur dann einen Sinn, wenn gleichzeitig Gewähr geboten wäre, dass im übrigen allgemeinen und obligatorischen Unterricht religiöse Stoffe unbedingt ausscheiden. Ohne diese Gewähr ist das Fakultativum des religiösen Unterrichts eine Täuschung, eine Spiegelfechterei.

Ob dem Interpellanten dieser Umstand entgangen ist oder ob ihm, wie dem Katholizismus, Toleranz nur für die eigene Meinung gilt, lässt sich von aussen nicht entscheiden. Wohl aber ist ersichtlich, dass die Kreisschulpflege III, als sie ihren Beschluss fasste, im Sinn und Geist des Artikels 49 der Bundesverfassung gehandelt hat und die Lehrerschaft darauf aufmerksam machen wollte, dass es eine Ungehörigkeit ist, Lern-